

## Fälle zu § 253 StGB

### I.

Der O schuldet der X-GmbH noch 25.000 € aus Werkvertrag. Als er trotz wiederholter Zahlungsaufforderung höhnisch den Werklohn verweigert („ich habe Zeit - notfalls lege ich solange Rechtsmittel ein, bis Ihnen als Kleinkrauter die Luft ausgeht“), wird die Situation für die X-GmbH kritisch, da sie infolge weiterer Zahlungsausfälle allmählich in die Insolvenz zu geraten droht. Student A, der gerade dort sein Praktikum macht, kommt nun auf folgende Idee, die er unter Mithilfe des Geschäftsführers G der X-GmbH in die Tat umsetzt:

Er zieht sich ein rosa Hasen-Kostüm (noch vom Fasching vorhanden) über und hüft vor der Villa des O auf und ab, wobei er ein Schild in seinen „Pfoten“ hält, auf dem in Großbuchstaben wahrheitsgemäß verkündet wird, dass der O seiner Zahlungspflicht gegenüber der X-GmbH nicht nachkommt und deshalb diese Firma mitsamt Arbeitsplätzen gefährdet sei. Als O diesen Auftritt und die eilends mit ihren Digitalkameras herbeigeeilten Nachbarn bemerkt, fordert er den A auf, sofort zu verschwinden. A erklärt, er werde bis zum Ende seiner Kräfte weiterhüpfen. Daraufhin überreicht O dem A zähneknirschend die 25.000 €. A und die Nachbarn entfernen sich.<sup>1</sup> Strafbarkeit des A?

### § 253: (-)

#### Tatbestand:

- (Nötigungsmittel): Drohung<sup>2</sup> des A mit einem empfindlichen Übel (+)  
→ „Fortsetzung des Schuldner-Prangers“  
- hierdurch

- (Nötigungserfolg): Nötigung des O zu einer Handlung (mit der Qualität einer *Vermögensverfügung*): (+)<sup>3</sup> → Zahlung der 25.000 €

---

<sup>1</sup> Hierzu *Scheffler*, Neue Justiz 1995, 73 ff. (Anmerkung zu LG Leipzig, NJ 1995, 264).

<sup>2</sup> Sofern A als konditionsschwacher Kettenraucher zu einem weiteren Hüpfen objektiv gar nicht in der Lage gewesen wäre, so würde dies nichts am Ergebnis ändern: Auch eine *Scheindrohung* ist als Drohung anzusehen, wie der Täter will, da das Opfer sie für realisierbar hält, und das Opfer die Scheindrohung nicht durchschaut hat (erscheint hingegen dem Bedrohten die Drohung nicht als ernsthaft, so scheidet insoweit ein vollendetes Delikt (nicht aber Versuch!) aus).

<sup>3</sup> Kein Einverständnis des O (da „freiwillige“ Übergabe = nötigungsbedingt). Infolge dieses Einverständnisses in den Gewahrsamswechsel liegt auch keine Wegnahme iSv § 249 StGB - dessen Drohungsanforderungen i.Ü. auch nicht erfüllt wären - vor (nach der Rspr. käme es auf den äußeren Akt - hier Übergabe = Erpressung - an); die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung stellt ein klassisches Problem des Jura-Studiums dar (vgl. *Rengier*, BT 1, § 11 Rn. 10 ff.).

- Vermögensnachteil bei O (+) → Eigentumsverlust an den 25.000 €<sup>4</sup>

- Vorsatz

- Absicht, einen Dritten (X-GmbH) zu bereichern (+)

- Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung (-), da materiell kein Widerspruch zur Zivilrechtsordnung

II. § 240: (-)

**Tatbestand** (+); s.o. zu § 253

**Rechtswidrigkeit** (-); zw.

- allgemeiner Rechtfertigungsgrund (-)

- Verwerflichkeit der Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck

- Vorrang staatlicher Zwangsmittel → mE (-)<sup>5</sup>

- innere Verknüpfung von Nötigungsmittel und Nötigungserfolg (+)

**Abwandlung:** O hatte seine Schuld bereits beglichen, doch war der Zahlungseingang in der Buchhaltung der X-GmbH übersehen worden.

I. § 253: (-)

**Tatbestand:** (-)

- Nötigungsmittel / Nötigungserfolg / Vermögensnachteil<sup>6</sup> bei O (+); s.o.

- Vorsatz / Absicht, einen Dritten (X-GmbH) zu bereichern (+); s.o.

- Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung (+)

→ kein Werklohnanspruch der X-GmbH

- diesbezüglicher Vorsatz: (-)<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> Zweifelhaft, da O zur Zahlung an die X-GmbH verpflichtet war → auf Basis des juristisch-ökonomischen Vermögensbegriffes (hierzu näher iZm § 263 StGB!) kein Schaden (da Einbuße von Rechts wegen).

<sup>5</sup> Drohende Insolvenz + Anspruch inhaltlich unumstritten (Nichtzahlung als Schikane).

<sup>6</sup> Nunmehr auch auf Basis der juristisch-ökonomischen Vermögensbegriffs: Vermögensschaden (+)!

<sup>7</sup> Irrtum über normatives TB-Merkmal (hier in Form der Unkenntnis des Sachverhalts, der dieses Merkmal ausfüllt; auf Parallelwertung in Laiensphäre kommt es also nicht an).

## **II. § 240: (-)**

### **Tatbestand:**

#### **objektiv: (+)**

- einen anderen
- mit (Nötigungsmittel) Drohung mit einem empfindlichen Übel
- hierdurch („zu)
- (Nötigungserfolg) einer Handlung nötigen

#### **subjektiv: Vorsatz**

### **Rechtswidrigkeit (§ 240 II StGB)**

- kein Ausschluss durch allgemeine Rechtfertigungsgründe
- Verwerflichkeit<sup>8</sup> der Mittel-Zweck-Relation (+) → kein Zahlungsanspruch

### **Schuld**

→ Erlaubnistatbestandsirrtum (§ 16 I analog<sup>9</sup>), da A Täter sich über die tatsächlichen, das Verwerflichkeitsurteil begründenden Umstände irrt<sup>10</sup>

## **II.**

Die O sucht eine Praktikantenstelle, da ihr ein Praktikum von der Studienordnung vorgeschrieben ist. Sie sucht deshalb den A (Geschäftsführer der X-GmbH) auf und erkundigt sich entsprechend. Zu ihrer Freude bietet A ihr eine entsprechende Stelle an. Ihre Stimmung sinkt allerdings auf den Nullpunkt, als A erklärt, er sei für die GmbH nur dann zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der O bereit, wenn diese ihm vorab 500 € („von nichts kommt eben nichts“) zahlen würde; sie könnte die Summe auch auf andere Weise („nun seien Sie mal nicht so zimperlich“) „abarbeiten“. O sucht sich daraufhin eine andere Praktikantenstelle.

### **A] erstrebte Zahlung der 500 €**

## **I. §§ 253, 22, 23: (-)<sup>11 12</sup>**

---

<sup>8</sup> Als Bescheinigung sozial unerträglichen (und damit strafwürdigen) Verhaltens.

<sup>9</sup> Sofern man die Regelung des § 240 II zum („offenen“) Tatbestand des § 240 I rechnet, käme § 16 I unmittelbar zur Anwendung.

<sup>10</sup> Irrige Annahme eines rechtfertigenden Sachverhalts: Träfe die Vorstellung des A zu, so entfielen die Verwerflichkeit aus den im Ausgangsfall genannten Gründen.

<sup>11</sup> Die versuchte Nötigung (Ziel: Geldzahlung) tritt insoweit zurück.

## **Tatbestand:**

### Tatentschluss:

→ (Nötigungsmittel): Drohung des A mit einem empfindlichen Übel (+)

→ „Nichteinstellung“

- Problem: Drohen mit Unterlassen
  - keine Rechtspflicht zur Einstellung der O / keine Verschlechterung des status-quo bei O
  - Empfindlichkeit des Übels? „Standhalten“ zu erwarten“: ?
    - sofern Drohung ... (+) ↓
  - hierdurch

→ (Nötigungserfolg): Nötigung der O zu einer Handlung (mit der Qualität einer *Vermögensverfügung*): (+) → Zahlung der 500 €

→ Vermögensnachteil bei O (+) → Eigentumsverlust an den 500 €

- Vorsatz

- Absicht, sich selbst zu bereichern (+)

- Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung (+), da materiell kein Anspruch auf „Eintrittsgeld“

Ausführungshandlung: (+) → Drohung (+)

### Rechtswidrigkeit (§ 253 II StGB):

- kein Ausschluss durch allgemeine Rechtfertigungsgründe

- Verwerflichkeit<sup>13</sup> der Mittel-Zweck-Relation (-)

→ zwar: kein Zahlungsanspruch / fehlende Konnexität

→ aber: „Angebot“ erweiterte Handlungsspielraum der O<sup>14</sup>

## **B] erstrebte sexuelle Handlungen**

### **I. §§ 177 I, 22, 23: (-)**

**Tatbestand:** (-) → weder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben noch schutzlose Lage iSv Abs. 1 Nr. 3

### **II. §§ 240, 22, 23: (+); zw.**

---

<sup>12</sup> Des Weiteren ist an § 291 I Nr. 3 StGB (aber: Jedenfalls kein [vollendetes] Versprechen- bzw. Gewährenlassen von Vermögensvorteilen / Versuch straflos) sowie § 299 I StGB (aber: Kein Fordern eines Vorteils, um „beim Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb“ die O zu bevorzugen) zu denken.

<sup>13</sup> Als Bescheinigung sozial unerträglichen (und damit strafwürdigen) Verhaltens.

<sup>14</sup> Vgl. BGHStE 31, 195, 201.

## **Tatbestand:**

### Tatentschluss:<sup>15</sup>

→ (Nötigungsmittel): Drohung des A mit einem empfindlichen Übel (+)  
→ „Nichteinstellung“; s.o. zu §§ 253, 22, 23

- hierdurch

→ (Nötigungserfolg): die O zu einer (sexuellen) Handlung oder Duldung nötigen

Ausführungshandlung: (+) → Drohung (+)

**Rechtswidrigkeit** (§ 240 II): (+) → verwerflich: fehlende Konnexität/Angriff aus sexuelles Selbstbestimmungsrecht einerseits // erweiterter Handlungsspielraum der O

## **Schuld (+)**

### **III. (= Fortsetzung des – etwas abgeänderten - Besprechungsfalles „Zwangspfand“)<sup>16</sup>**

Der O schuldet A die Rückzahlung eines Darlehens (500 €). Da er bei Fälligkeit nicht zahlt, dringt A in das Einfamilienhaus des O ein und droht dem O Schläge an, sofern O ihn an der Mitnahme der TV-Satelliten-Empfangsanlage des O hindern würde. Anschließend stellt er das Gerät wohlverwahrt in seiner Wohnung in einen Abstellraum, ruft den O an und erklärt diesem, er würde sein Gerät erst wiedersehen, wenn er das Darlehen zurückzahlt. Seufzend begleicht O die Summe, um am nächsten Wochenende wieder Dynamo Dresden siegen (oder zumindest spielen) sehen zu können.

## **Lösungshinweise<sup>17</sup>:**

**I. § 249** → Empfangsgerät: (-)

→ zwar: Einsatz von Raubmitteln (Drohung);

- aber keine Zueignungsabsicht:

- se ut dominum gerere: ?

- Aneignung:

- Substanz: (-) → wirtschaftliches Einverleiben?

- Sachwert: (-) „Erpressungswert“ ≠ bestimmungsgemäß verkörpert

- Enteignung:

---

<sup>15</sup> Fall des dolus alternativus (Vorstellung des A: „entweder Geld oder sexuelle Handlung“); zu dessen Behandlung vgl. Schönke/Schröder-Cramer/Sternberg-Lieben, § 15 Rn. 91/92.

<sup>16</sup> Zur Erinnerung: In der damaligen Vorlesungsstunde lag das Augenmerk auf der (fehlenden) Zueignungsabsicht iSv § 242 StGB.

<sup>17</sup> Vgl. BGH NStZ-RR 1998, 235.

- Substanz: (-) → nicht auf Dauer
- Sachwert: (-) s.o.

**II. § 242** → Empfangsgerät: (-)<sup>18</sup>  
→ keine Zueignungsabsicht (s.o.)

**III. § 123:** (+)

**IV. §§ 253, 255** → Besitz am Empfangsgerät: (-)

- Drohung mit Leibesgefahr: (+)
  - abgenötigtes Verhalten: (+) oder (-): Duldung des Besitzverlustes ≠ Vermögensverfügung<sup>19</sup>
- [ - Vermögensschaden O: (+) Verlust des Besitzes
- Bereicherungsabsicht: (-) → keine „Stoffgleichheit“<sup>20</sup> zwischen erstrebtem Vermögensvorteil (500 €)<sup>21</sup> und von Opfer erlittenen Schaden (Besitzverlust) ]

**V. § 240** → Besitz am Empfangsgerät: (+)

- Nötigungsmittel: Drohung (+)
  - hierdurch
  - Nötigungserfolg: (+) → Duldung der Wegnahme durch O
  - Vorsatz
  - Abs: 2: verwerflich (+) → ReWi des Nötigungsmittels + ReWi des Nötigungserfolges<sup>22</sup>

**VI. § 253** → Geldzahlung (Darlehen): (-)

- Drohung ... : (+)
- abgenötigtes Verhalten: (+) → Zahlung sogar als Vermögensverfügung
- Vermögensschaden O: (+) → Verlust der 500 €; zw.<sup>23</sup>
- Bereicherungsabsicht: (+)
- Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung: (-)

<sup>18</sup> Deshalb braucht weder auf die Strafzumessungsregel des § 243 I Nr. 1 (Einbruchsdiebstahl [+]) noch auf die TB-Qualifikation des § 244 I Nr. 3 (Wohnungseinbruchsdiebstahl [+]) eingegangen zu werden.

<sup>19</sup> Vermögensverfügung nach hL bei § 253 StGB ebenso wie bei § 263 StGB erforderlich; aA der BGH.

<sup>20</sup> Ungeschriebenes Merkmal der Bereicherungsabsicht (wie beim Betrug).

<sup>21</sup> Aber: Besitzerlangung als notwendiges Zwischenziel für die eigentlich erstrebte Rückzahlung?

<sup>22</sup> Zwar „Fernziel“ der Geldzahlung = rechtmäßig, da entsprechender Anspruch bestand; aber: Umgehung staatlich geregelter Verfahren (Selbstjustiz).

<sup>23</sup> Da O dem A die Rückzahlung schuldete, hat er lediglich einen Vermögensverlust erlitten, den er von Rechts wegen zu erleiden hatte → kein Vermögensschaden nach dem juristisch-ökonomischen Vermögensbegriff (vgl. zu § 263 StGB!).

→ fälliger Anspruch des A aus § 488 I 2 BGB

**VII. § 240: (+)**

- Nötigungsmittel: Drohung (+)
- hierdurch
- Nötigungserfolg: (+) → Zahlung durch O
- Vorsatz
- Abs: 2: verwerflich (+) → Umgehung staatlich geregelten Verfahrens

**Abw.:** Wie oben, aber: A hatte nicht gewusst, dass O ihm die Summe bereits überwiesen hatte.

**I. §§ 249, 242, 123, 253, 255, 240 (→ Gerät): s.o.**

**II. 253** → Geldzahlung (Darlehen): (-)

- Drohung ... : (+)
- abgenötigtes Verhalten: (+); s.o.
- Vermögensschaden O: (+) Verlust der 500 €<sup>24</sup>
- Bereicherungsabsicht: (+)
- Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung: (+)  
→ kein Anspruch des A (§ 488 I 2 BGB) mehr
- Vorsatz<sup>25</sup> → Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung: (-)<sup>26</sup>

**III. § 240** → Geldzahlung (Darlehen): (+)

- kein Erlaubnistatbestandsirrtum<sup>27</sup>

**IV.**

Der A ist als leitender Funktionär der V-Gewerkschaft für folgende Aktion verantwortlich: Um von der X-AG, die eine Reihe von SB-Märkten betreibt, den Abschluss eines Tarifvertrages und hiermit auch eine Ge-

<sup>24</sup> Da O dem A die Rückzahlung nicht mehr schuldete, liegt nunmehr eindeutig ein Vermögensschaden vor..

<sup>25</sup> Bei Zugrundelegen des juristisch-ökonomischen Vermögensbegriffs kann auch der Vorsatz hinsichtlich des Vermögensschadens verneint werden.

<sup>26</sup> Vgl. auch BGH NStZ-RR 1998, 235, 236: „Da bei der Erpressung die Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils ein normatives Tatbestandsmerkmal ist, liegt auch bei rechtlich falscher Beurteilung [!] des dem Täter bekannten wahren Sachverhalts ein den Vorsatz ausschließender Tatbestandsirrtum vor.“

<sup>27</sup> A nahm keinen Sachverhalt an, bei dessen Vorliegen er gerechtfertigt gewesen wäre: Auch bei noch bestehendem Anspruch hätte er den Rechtsweg einschlagen müssen (s. Ausgangsfall, zu V.)

haltserhöhung durchzusetzen, dirigiert er Gewerkschaftsmitglieder zu einer sog. „flash-mob“-Aktion: Hierbei packen eine Reihe von Gewerkschaftsmitgliedern im Supermarkt ihren Warenkorb mehr als randvoll, verhalten sich aber an der Kasse wie folgt: Sie packen die Ware auf das Laufband und entfernen sich dann bzw. erklären der Kassiererin nach Eintippen aller Waren, leider ihre Geldbörse vergessen zu haben und lassen dann den Korb stehen; außerdem kündigen sie an, noch öfters die Filiale „besuchen“ zu wollen. Der Betriebsablauf bei der X-GmbH wird erheblich beeinträchtigt, kaufwillige Kunden sind erbost und kündigen an, künftig bei NN einkaufen zu wollen. „Die X-AG“, die vor dieser Aktion die Wirkung des Streiks in ihren Betrieben durch Einsatz von Leiharbeitnehmern weitgehend „auf Null“ gebracht hatte, entschließt sich zum Abschluss eines für ihre Beschäftigten günstigen Tarifvertrages.

## I. § 253 StGB:

### Tatbestand:

- **Drohung** mit empfindlichem Übel: (+)  
→ weitere Betriebsstörungen
- hierdurch:
- **Nötigung zu einer Handlung** (mit der Qualität einer **Vermögensverfügung**): (+) → Tarifabschluss<sup>28</sup> (bzw. Gehaltszahlung)
- **Vermögensnachteil**: (+)
- **Vorsatz**
- **Absicht**, die SB-Markt-Angestellten zu bereichern: (-)  
→ Handeln war auf Abschluss eines Tarifvertrages gerichtet  
(Gehaltserhöhung nur Nebenfolge [?])
- [ - **Rechtswidrigkeit** der erstrebten Bereicherung und entsprechender **Vorsatz**: lägen vor<sup>29</sup>]

## II. §§ 240 StGB: (-)

### Tatbestand:

- **Drohung mit empfindlichem Übel**: (+), s.o.  
hierdurch
- **abgenötigtes Verhalten**: (+) → Tarifvertragsabschluss

---

<sup>28</sup> Als sog. schadensgleiche Vermögensgefährdung (hierzu näher bei § 263 StGB).

<sup>29</sup> Es entfielen aber - jedenfalls auf Basis der zu § 240 II StGB genannten arbeitsgerichtlichen Entscheidungen - die Verwerflichkeit iSv Abs. 2.



**-Vorsatz: (+)**

**Rechtswidrigkeit (§ 240 II)**

- allg. Rechtfertigungsgrund (-)

- Verwerflichkeit iSv Abs. 2: (-), da/sofern vom Arbeitskampfrecht gedeckt<sup>30</sup> (Einheit der Rechtsordnung!)

## V.

Der A teilt dem Geschäftsführer G der X-GmbH, die in X-Stadt mehrere Lebensmittelgeschäfte betreibt, in überzeugender Weise mit, dass „die Albaner“ vorhätten, in den Läden der X-GmbH Spreewälder-Gurken-Gläser, aber auch weitere Lebensmittel (Joghurt etc.) zu kontaminieren, wobei das „Repertoire“ von Kolibakterien bis hin zu einem tödlich wirkenden Nervengift aus alten Armeebeständen reichen würde. Er kenne aber den F, den Anführer dieser Bande, von seine zahlreichen Bordellbesuchen her gut und sei sehr optimistisch, den F durch eine - nicht zu knapp zu bemessende - Geldgabe ruhigstellen zu können, wobei allerdings 10 % „Provision“ fällig wären. G wägt Vor- und Nachteile einer (Nicht-)Zahlung ab und übergibt dem A dann 50.000 € aus der Firmenkasse zur Weiterleitung an den F und 5.000 € „Provision“. A macht sich mit dem Geld davon; „die Albaner“ waren von ihm lediglich erfunden worden.

**I. §§ 253, 255 StGB: (+)**

**Tatbestand:**

- (Schein-) **Drohung** mit gegenwärtiger (+) Gefahr für Leib oder Leben:

- mit aktivem Tun: (-)

- eigenes : (-)

→ bei G sollte keine Vorstellung einer Einflussnahme auf F in der befürchteten Richtung geweckt werden (also bloße Warnung)

- mit Unterlassen: (-)

→ Rechtspflicht zur Vornahme der „Rettungshandlung“ aus § 323 c: (-) → noch kein „Unglücksfall“

→ Drohen mit Unterlassen : (+) {auch ohne Rechtspflicht zum Handeln}

---

<sup>30</sup> So das LAG Berlin-Potsdam (5 Sa 967/08 vom 29.09.2008) - bestätigt durch BAG 1 AZR 972/08 (NZA 2009, 1347) -, abrufbar über juris oder die Homepage des Gerichts.

→ Empfindliches Übel (+), sofern kein Standhalten in  
besonnener Selbstbehauptung zu erwarten

- hierdurch:
- **Nötigung zu einer Handlung** (mit der Qualität einer **Vermögensverfügung**): (+) → Geldzahlung
- **Vermögensnachteil**
  - beim Genötigten (G): (-)
  - bei einem Dritten (X-GmbH): (+)
- **Vorsatz** (+)
- **Absicht, sich zu bereichern**: (+)
- **Rechtswidrigkeit** der erstrebten Bereicherung und entsprechender **Vorsatz**: (+)

**Rechtswidrigkeit** (§ 253 II StGB): (+)

**Schuld** (+)

II. § 263 StGB: (-) oder (+) (-)

**Tatbestand**:

- **Täuschung**: → über Sinnlosigkeit des „Lösegeldes“: (+); aber:  
Keine Täuschung, da nur Bestandteil der Drohung<sup>31</sup> (str.)

[sofern Täuschung bejaht<sup>32</sup>]:

- **Irrtum** bei G
- **Vermögensverfügung** des G: (+) → Zahlung
- **Vermögensschaden**: (+)
  - bei G: (-)
  - bei X-GmbH: (+) → Verlust der 50.000 € nicht durch Verschonung  
vor Anschlag kompensiert
  - da „Dreiecksbetrug“: G als Geschäftsführer „im Lager“ der  
X-GmbH (vgl. § 35 GmbHG)
- **Bereicherungsabsicht** bei A: (+)
- **Rechtswidrigkeit** der erstrebten Bereicherung: (+)
- **Vorsatz**: (+)

- **Rechtswidrigkeit** und **Schuld**: (+)

III. **Konkurrenzen**: § 263 (-) zu § 253, 255!

---

<sup>31</sup> Für diese sog. Tatbestandslösung etwa BGHStE 23, 294, 296; Wessel/Hillenkamp, Rn. 723.

<sup>32</sup> Vgl. Krey/Hellmann, Rn. 313 ff.; Schönke/Schröder-Eser, § 253 Rn. 37.

## VI.

Der Angestellte A wird vom Geschäftsführer G der X-GmbH wegen Auftragsmangels betriebsbedingt gekündigt. Dem A gelingt es, in seiner letzten Arbeitswoche einen Aktenordner mit für die X-GmbH unersetzlichen Geschäftspapieren (u.a. Originale abgeschlossener Verträge) an sich zu nehmen. Er will diesen der X-GmbH nur dann zurückgeben, wenn diese ihm eine Abfindung in Höhe von 50.000 € zahlt; entsprechend informiert er den G. G übergibt ihm wie „befohlen“ am Bahnhof einen entsprechend gefüllten Plastikbeutel. Als A sich flugs entfernen will, wird er von vier „Zivilbeamten“ der Polizei, die die Geldübergabe die ganze Zeit aus unmittelbarer Nähe beobachtet hatten, festgenommen.

### I. § 253 StGB<sup>33</sup>: (-)

#### Tatbestand:

- Drohung mit empfindlichem Übel: (+) → Nicht-Rückgabe (Rechtspflicht hierzu!)
- abgenötigtes Verhalten: (+)
- Vermögensnachteil bei X-GmbH: (-)
  - kein endgültiger Verlust des Geldes
  - noch keine schadengleiche Vermögensgefährdung (Tatfrage)

### II. §§ 253, 22, 23 StGB: (+)

#### Tatbestand: (+)

#### Tatentschluss: (+)

→ hinsichtlich Vermögensschadens: (+)

- Verlust des Geldes
- keine Kompensation durch Rückgabe der Unterlagen, da A zur unentgeltlichen Rückgabe verpflichtet<sup>34</sup> war<sup>35</sup>

Ausführungshandlung: (+) → Drohung

### III. §§ 240, 22, 23 StGB: (+) (-) zu §§ 253, 22, 23 StGB.

<sup>33</sup> Strafbarkeit nach weiteren Vorschriften (insb. § 242 StGB: se ut dominum gerere? / Enteignungsvorsatz?) ist nicht zu untersuchen.

<sup>34</sup> Aus §§ 985, 861 BGB.

<sup>35</sup> So jedenfalls auf Basis des juristisch-ökonomischen Vermögensbegriffs.

